

nalisten, und bezieht die päpstliche Bestätigung auf den Akt von 1071 (statt 1075). An diesem Punkte halte ich eine andere Lösung nach dem Wortlaut der Quellen für wahrscheinlicher, nämlich daß 1075 zwar kein Diplom, wohl aber eine vom König besiegelte (und vielleicht unterfertigte) Urkunde des Grafen von Calw ausgestellt wurde, die der Fälschung dann als sachliche Hauptvorlage diente, während im Formalen das Diplom von 1071 benutzt wurde. C. E.

R. Bonnaud, Une bulle d'Alexandre III en faveur de la pair (1170) (*Annales du Midi* 51, 1939, 68—86). Die oft gedruckte Urkunde Alexanders III. J. 11793 bestätigt eine vom Bischof von Rodez festgesetzte Friedenseinung und Friedenssteuer. Bonnaud gibt dazu einen mehr erbaulichen als historischen Kommentar. C. E.

Carl Erdmann, Zu den Sekretregistern Johanns XXII. (Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. 29, 1938—39, 233—248). — Im vorausgehenden Bande der gleichen Zs. hatte S. Boß (vgl. DA. 3, 255) die Ansicht vertreten, daß die Sekretregister Johanns XXII. (1316—1334) keine maßgeblichen Register seien, sondern eine nachträglich angelegte Aktensammlung, die größtenteils auf unzuverlässigen Entwurfstexten beruhe. Demgegenüber lege ich dar, daß diese Bände das sind, wofür man sie schon früher gehalten hatte, nämlich amtliche Register, die stoßweise auf Grund der zurückgebliebenen und endgültig festgestellten Konzepte geführt wurden. Sie werden durch die Originale, soweit diese nicht an der Kurie zurückgehalten wurden, bestätigt; ihr Verhältnis zu den Kommunalregistern wird dadurch bestimmt, daß diese in der Kanzlei entstanden sind, welche nach den Originalen registrierte, die Sekretregister aber in der Kammer, welche die Konzepte aufbewahrte und mindestens jährlich registrieren ließ. Dieses Verfahren begann für die Sekretregister mit dem 6. Pontifikatsjahr Johanns XXII.; die vorausgehenden Jahre (außer dem fehlenden 5.) wurden damals ohne Jahrestrennung zusammengeschrieben. C. E. (Selbstanz.)

Friedrich Boß, Über Registrierung von Sekretbriefen (Stud. zu den Sekretregistern Benedikts XII.) (Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. 29, 1938—39, 41—88). Gottfried Opiß, Über Registrierung von Sekretbriefen (Studien zu den Sekretregistern Clemens VI.) (ebd. 89—134). Boß setzt seine früheren Untersuchungen zu den Sekretregistern Johanns XXII. (vgl. DA. 3, 255) nunmehr für die Zeit Benedikts XII. (1334—1342) fort. Er gibt wiederum eine eingehende Analyse der Sekretbände und fügt eine wertvolle Zusammenstellung des Schreiberpersonals hinzu. Gegenüber der früheren Arbeit bedeutet die jetzige einen großen Fortschritt. Vor allem ist B. sich jetzt im klaren über die Arbeitsteilung zwischen Kammer und Kanzlei (vgl. 53 und 86), über die Ent-